

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

NEU ab 01.01.2023 - Elektronisches Befreiungsantragsverfahren

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 01.01.2023 elektronisch gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI. **Schriftliche Befreiungsanträge in Papierform sind ab dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.**

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund für Ihre ausgeübte Beschäftigung einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen.

Das Altersversorgungswerk stellt Ihnen das elektronische Antragsformular auf der Homepage der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.

Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „absenden“. Im Moment des elektronischen Zugangs beim Altersversorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann auf ab dem Beginn einer Beschäftigung gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird

Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV Bund haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragseinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter des Altersversorgungswerkes weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag wie bisher auf Vollständigkeit und inhaltlich darauf, ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht.

Die DRV Bund sendet Ihnen als Antragssteller/Antragstellerin die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per Brief. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRV Bund dem Altersversorgungswerk elektronisch eine Mitteilung über die Befreiungsentscheidung.

Was müssen Sie im elektronischen Befreiungsantragsformular ausfüllen?

Bestimmte Angaben müssen im elektronischen Antragsformular pflichtmäßig ausgefüllt werden, damit die DRV Bund Ihren Antrag bearbeiten kann.

Pflichtfelder im elektronischen Befreiungsantrag sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk
- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen)
- Geburtsort/Geburtsland
- Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk
- Sozialversicherungsnummer
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz
- PLZ und Stadt
- Länderkennzeichen

Nicht zwingend ist die Angabe Ihrer Telefonnummer und ggf. Ihrer E-Mail-Adresse (erleichtert aber eine Kontaktaufnahme durch die DRV Bund, falls diese Rückfragen zu Ihrem Antrag haben sollte.)

Zur Erwerbstätigkeit:

- Art der Erwerbstätigkeit
- Beginn der abhängigen Beschäftigung
- Ende der Beschäftigung, soweit erkennbar
- Tätigkeitsbeschreibung
- Abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig
- Fragen der Berufsgruppe
- Beginn der begehrten Befreiung
- Kammermitgliedschaft
- optional anzugeben ist die Betriebsnummer der Betriebsstätte des Arbeitgebers

Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters bzw. Berechtigten (z. B. durch einen Betreuer) gestellt, ist zudem Folgendes zu angeben:

- Anrede
- Name, ggf. Namenszusatz, und Vorname
- Titel
- Straße und Hausnummer
- PLZ und Stadt sowie ggf. Länderkennzeichen (im Ausland)

Falls Sie beim Ausfüllen der elektronisch zur Verfügung gestellten Anmeldemaske unsicher sind, hilft Ihnen Ihre Sachbearbeiterin in der Geschäftsstelle des Altersversorgungswerkes Sachsen-Anhalt gerne weiter.

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

- Altersversorgungswerk -
- Zeißstraße 11a | 30519 Hannover
Telefon: 0511/54687-0